



Friedrich-Alexander-Universität
Büro für Gender und Diversity

Code of Conduct zu religiöser und welt- anschaulicher Vielfalt an der FAU

17. November 2021

Code of Conduct zu religiöser und weltanschaulicher Vielfalt an der FAU¹

Präambel

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) baut als weltoffene Universität auf Innovation, Vielfalt und Leidenschaft als Werte und Handlungsbasis. Sie wird von der Diversität ihrer Angehörigen geprägt. Im Zuge der universitätsweiten Strategieentwicklung spiegelt sich die Bedeutsamkeit von Vielfalt also bereits in diesen drei Werten als Basis wider. Ein breites Fächerspektrum ist genauso von besonderer Bedeutung wie die Vielfalt von Kulturen und Individuen sowie ein kultursensibles und wertschätzendes Miteinander innerhalb der Universität.

Die FAU will für alle Universitätsangehörigen eine gleichberechtigte Teilhabe an Forschung, Lehre und Campusleben gewährleisten. Außer Geschlecht, Alter, Nationalität, Ethnie, Behinderung und sexueller Orientierung bilden Religion und Weltanschauung weitere Kerndimensionen von Diversität. Die Universität setzt sich gegen jede Form der Benachteiligung oder Diskriminierung, auch aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen, ein und steht für eine angemessene Anerkennung und Berücksichtigung der vielfältigen Bedürfnisse ihrer Angehörigen, einschließlich ihrer Religion und Weltanschauung.

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Religionen hat ihren festen Platz an der FAU. Außer den christlich-konfessionellen Theologien und den Einrichtungen wie dem „Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa“ (EZIRE) und dem „Bayerischen Forschungszentrum für interreligiöse Diskurse“ (BaFiD) ist seit 2012 das Department Islamisch-Religiöse Studien als eines der fünf nationalen Zentren für Islamische Theologie in Deutschland an der FAU vertreten. Als erste Universität in Deutschland startete die FAU bereits 2003 mit der Ausbildung von Lehrkräften für den islamischen Unterricht im Rahmen des „Erlanger Modells“.

Im Selbstverständnis einer weltoffenen, diversitätsfreundlichen und innovationsstarken Universität sieht sich die FAU in der Verantwortung, einen verbindlichen Handlungsrahmen für einen konstruktiven Umgang mit religiöser und weltanschaulicher Vielfalt für ihre Universitätsangehörigen zu schaffen und formuliert hierzu einen Code of Conduct.

¹ Der Code of Conduct der FAU ist in Anlehnung an den „Verhaltenskodex zur Religionsausübung“ der Universität Hamburg (vgl. <https://www.fid.uni-hamburg.de/verhaltenskodex-religionsausuebung-inkl-ausfuehrungsbestimmung.pdf>) formuliert und an die Rahmenbedingungen und speziellen Erfordernisse der FAU angepasst worden.

1. Die Universität ist eine Einrichtung der Forschung, Lehre und Bildung. Als staatliche Institution ist sie gegenüber der Pluralität ihrer Angehörigen in religiösen und weltanschaulichen Fragen offen. Sie ist den Methoden und Standards wissenschaftlicher Forschung und Lehre verpflichtet. Die Freiheit in Forschung und Lehre darf in Bezug auf ihre Methoden, sachlichen Standards, ihre Organisation und Ausstattung nicht durch wissenschaftsfremde Einflüsse, unter anderem auch religiös oder weltanschaulich motivierte, beeinträchtigt werden. Religiöse und weltanschauliche Inhalte als Gegenstand von Forschung, Lehre und Bildung müssen daher den jeweiligen wissenschaftlichen Standards genügen. Die Ablehnung wissenschaftlicher, insbesondere religions- und ideologiekritischer Inhalte, Methoden und Personen in Forschung und Lehre aus ausschließlich religiösen oder weltanschaulichen Gründen genügt wissenschaftlichen Anforderungen nicht.

2. Die Religionsfreiheit der Universitätsangehörigen, das heißt der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, der Studierenden sowie der Mitarbeitenden ist gewährleistet. Diese umfasst nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu haben und diesen auszuüben, sondern auch die Freiheit, keinen Glauben zu haben. Zu dieser Freiheit gehören neben der Verwendung religiöser Symbole, mit denen die Zugehörigkeit zu einem Glauben zum Ausdruck gebracht wird, auch die der jeweiligen Überzeugung gemäßen Verhaltensweisen.²

3. Religiöse und weltanschauliche Freiheit in der Universität setzt die Anerkennung Anderer und den Respekt vor deren individuellem Glauben oder Nicht-Glauben und deren Überzeugungen voraus. Die Freiheit der Einen kann nicht weiterreichen als die Freiheit der Anderen. Die gleiche Freiheit aller Universitätsangehörigen ist ebenso zu respektieren, wie jede Form der Diskriminierung zu unterlassen ist.³ Alle Universitätsangehörigen erkennen die Gleichberechtigung der Geschlechter und aller geschlechtlichen Identitäten und sexuellen Orientierungen sowie die gleichberechtigte Teilhabe am gesamten Universitätsleben an.⁴

² Insoweit können die individuelle Verwendung von religiösen Symbolen wie dem Kreuz oder dem Davidstern, aber auch Kopfbedeckungen oder Bekleidungen von der Religionsfreiheit umfasst sein.

³ Versuche der religiös oder ideologisch motivierten Ausübung von Druck auf das Verhalten von Mitgliedern der Universität erfüllen den Tatbestand der Nötigung. Sie werden nicht geduldet. Die Hochschulleitung wird in derartigen Fällen das Hausrecht anwenden.

⁴ Insoweit die Universität über den Einsatz ihres Personals in Lehre und Forschung sowie die begleitenden administrativen Handlungen entscheidet, kann von Studierenden nicht beansprucht werden, von Angehörigen eines bestimmten Geschlechts oder eines bestimmten Glaubens nicht unterrichtet oder geprüft zu werden. Wird beispielsweise die Annahme von Zeugnissen oder anderen Schriftstücken aus der Hand von Mitarbeitenden eines bestimmten Geschlechts oder Glaubens verweigert, gehen die damit verbundenen Rechtsnachteile zu Lasten des Empfängers.

4. Die Universität folgt in ihrem institutionellen Auftrag dem Primat von Forschung und Lehre und versteht sich weder als eine Einrichtung für individuelle oder gruppenmäßige Religionsausübung noch zur Begehung oder Abhaltung von religiösen oder weltanschaulichen Veranstaltungen, Praktiken oder Ritualen.⁵ Ebenso dürfen religiöse und weltanschauliche Verhaltensweisen und die Verwendung von religiösen oder weltanschaulichen Symbolen nicht die Ausübung von Forschung, Lehre und Bildung beeinträchtigen.⁶

5. Die eigenmächtige Inanspruchnahme von Ressourcen und Einrichtungen der FAU für jeweils eigene religiöse oder weltanschauliche Ausdrucksformen ist grundsätzlich untersagt. Grundstücke, Gebäude und Räume der FAU dürfen grundsätzlich nur entsprechend den Hochschulaufgaben benutzt werden.⁷ Religiöse und weltanschauliche Praktiken und Rituale sind dementsprechend auf die ggf. dafür bereitgestellten/vorgesehenen Räumlichkeiten zu beschränken.⁸ Religionsbezogene wissenschaftliche Einrichtungen (theologische Lehrstühle, wissenschaftliche Zentren) der FAU entscheiden im Rahmen ihres Auftrags in Forschung und Lehre selbständig über die Nutzung von Räumlichkeiten innerhalb ihrer Einrichtungen.

6. Die Universität ist ein Ort des gegenseitigen Respekts und der Toleranz.⁹ Konflikte, die sich aus religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen oder ihren Formen der Ausübung mit anderen Überzeugungen sowie den Erfordernissen der Freiheit von Forschung, Lehre und Bildung ergeben, sollen konstruktiv gelöst werden. Dies setzt bei allen Betroffenen voraus, dass sie auf den Anspruch einer religiös oder weltanschaulich begründeten Vorrangstellung verzichten. Die Universitätsangehörigen verpflichten sich gleichermaßen auf den primären Auftrag der Universität und die gleichberechtigte Teilhabe an Forschung, Lehre und Bildung.

⁵ Die primäre Widmung der Einrichtung Universität ist zu respektieren. So mag ein individuelles, stilles Gebet möglich sein, nicht aber laute und demonstrative Bekenntnisse, die die primäre Widmung stören. Rituelle Handlungen sind daher auf nichtstörende Handlungen zu begrenzen oder in eigens dafür gewidmete Räume zu verlagern.

⁶ Das Tragen religiös motivierter Bekleidung in Lehrveranstaltungen ist nicht untersagt, solange durch diese, z.B. durch Vollverschleierung, selbstverständliche Anforderungen an die wissenschaftliche Kommunikation, Unterrichtsdurchführung oder an Prüfungen (Feststellung der Identität) nicht behindert werden. Die gesetzlichen Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern sind zu beachten. Art. 26 Abs. 3 BayHIG.: „Mitglieder der Hochschule dürfen in Hochschuleinrichtungen und bei Hochschulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, Hochschulbelange stehen dem entgegen. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Hochschule Ausnahmen zulassen.“

⁷ Art. 2 Abs. 1 BayHIG; § 4 der Hausordnung der FAU. https://www.doc.zuv.fau.de//G/Hausordnung/Hausordnung_FAU_20170526.pdf

⁸ Bis zur Bereitstellung solcher Räume können in anderen Bereichen der FAU religiöse und weltanschauliche Praktiken und Rituale nur so lange geduldet werden, wie sie nicht Lehre und Forschung bzw. den universitären Betrieb im Allgemeinen beeinträchtigen oder von anderen Nutzerinnen und Nutzern der FAU als eine Form der aufgedrängten Auseinandersetzung mit der Religion oder Weltanschauung anderer empfunden werden. Die jeweils gültigen Hausordnungen sind zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Universitätsleitung das Hausrecht ausüben. Die Durchführung von Veranstaltungen durch interne und externe Personen und Gruppen in den universitätseigenen Liegenschaften und Einrichtungen unterliegen der Einhaltung wissenschaftlicher Standards und sind nach Möglichkeit unter Beteiligung von universitären Einrichtungen und Mitgliedern umzusetzen. Detaillierte Ausführungen dazu sind der Richtlinie der Raumverwaltung zu entnehmen.

⁹ Der Toleranzbegriff wird hier verstanden als rechtliches Werteprinzip im Grundgesetz, nämlich im Sinne der Anerkennung gleichberechtigter Teilhabe und gesellschaftlicher Pluralität.

7. Die Pluralität religiöser und nicht-religiöser Lebensweisen in der Universität schließt es aus, die Durchführung von Forschung, Lehre und Bildung an allen Formen der religiösen Gestaltung des Alltags auszurichten.¹⁰ Dies gilt auch für die zeitliche Gestaltung der universitären Angebote. Die Rücksichtnahme auf religiöse Feiertage¹¹ ist eine Form des Respekts und muss mit den institutionellen Anforderungen der Universität vereinbar bleiben.¹² Auch die Berücksichtigung religiöser Speisevorschriften¹³ ist eine Form der Rücksichtnahme. Wo immer das ohne Einschränkung des institutionellen Auftrags möglich ist, soll Rücksicht genommen werden.

8. Die Angehörigen der Universität treten für die genannten Grundsätze ein. Verantwortliche für die Gewährleistung des erfolgreichen Wissenschaftsbetriebs, wie z.B. Forschende und Lehrende, können durch eine angemessene Delegation des Hausrechtes befugt werden, Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Primats von Forschung und Lehre im universitären Betrieb effizient zu unterbinden und für ein Klima von Respekt und gegenseitiger Anerkennung zu sorgen.

¹⁰ Eine organisatorische Orientierung von Lehrveranstaltungen oder von anderen Veranstaltungen der Universität an religiösen Geboten, etwa des Tagesablaufs, findet nicht statt. Ein Fernbleiben in Lehrveranstaltungen wegen der Teilnahme an religiösen Festen geht zu Lasten der Studierenden. Lehrenden ist es erlaubt, im Einzelfall kompensatorische Leistungen für die aus diesem Grunde entfallene Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu verlangen.

¹¹ Gesetzliche Feiertage in Bayern: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFTG-1>.

¹² Eine Rücksichtnahme des Universitätsbetriebs auf mögliche religiöse Feiertage, soweit es sich nicht um gesetzliche Feiertage handelt oder die Freistellung dienst- oder arbeitsrechtlich geregelt ist, findet nicht statt.

¹³ Die Aufnahme religiös zugelassener Speisen in die Speisepläne von Mensen und Cafeterien obliegt den Betreibern dieser Einrichtungen. Es wäre im Sinne der kulturellen Vielfalt wünschenswert, dass das Studentenwerk so weit wie möglich den Vorschriften der verschiedenen Religionen entsprechende Speisen in das Angebot aufnähme